

Archivordnung der Stadt Sinsheim

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201), hat der Gemeinderat am [Datum] folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Stadt Sinsheim unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Unterlagen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Schriftstücke, Akten, Karteien, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie sonstige Informationsträger und maschinenlesbar auf diesen gespeicherte Informationen und Programme. Bleibenden Wert haben Unterlagen, denen historischer Wert zukommt oder die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Sicherung berechtigter Belange der Bürgerinnen und Bürger oder zur Bereitstellung von Informationen für die Verwaltung dauernd aufzubewahren sind. Unterlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs vernichtet werden. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Sinsheim bedeutsamen Dokumentationsunterlagen, z. B. Plakate, Flugschriften, Zeitungen, Firmenschriften, Handschriften, Chroniken sowie private Aufzeichnungen, und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte ~~und erarbeitet eigene stadtgeschichtliche Beiträge~~ Es hat im Rahmen der kommunalen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit den Auftrag, Publikationen herauszugeben, Ausstellungen zu gestalten sowie Seminare und Vorträge zu veranstalten.

§ 2

Benutzung des Archivs

- (1) ~~Jeder~~ Jede Person, der-die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen bzw. Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.

(2) Als Benutzung des Archivs gelten

- (a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
- (b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
- (c) Einsichtnahme in Archivgut und die Bestände der Archivbibliothek,
- (d) Inanspruchnahme technischer Einrichtungen des Archivs.

§ 3

Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen¹ nicht entgegenstehen.

(2) Die Antragstellerin bzw. Der-der Antragsteller hat sich auf Verlangen über ihre bzw. seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.

(3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- (a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
- (b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen ~~oder,~~
- (c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde ~~oder,~~
- (d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde ~~oder,~~
- (e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümer innen bzw. Eigentümern entgegenstehen.

(4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- (a) das Wohl der Stadt Sinsheim verletzt werden könnte,
- (b) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihr bzw. ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
- (c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
- (d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
- (e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.

(5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- (a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen ~~oder,~~
- (b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, ~~oder~~
- (c) die Benutzerin bzw. der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihr bzw. ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
- (d) die Benutzerin bzw. der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

¹ § 6 Abs. 2 bis 5, § 6 a Abs. 2, LArchG, § 6 Abs. 4, BArchG gelten für die Kommunalarchive entsprechend. Der Wortlaut ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 4

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im BenutzerraumBenutzerzimmer

(1) Das Archivgut kann nur im BenutzerraumBenutzerzimmer während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten ~~der des~~ MagazineMagazins durch Benutzerinnen bzw. Benutzer ohne Begleitung einer Archivmitarbeiterin oder eines Archivmitarbeiters ist untersagt.

(2) Die Benutzerinnen bzw. Benutzer haben sich im BenutzerraumBenutzerzimmer so zu verhalten, dass keine anderer andere Person behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im BenutzerraumBenutzerzimmer zu rauchen, zu essen, oder zu trinken. ~~Kameras~~, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den das BenutzerraumBenutzerzimmer nicht mitgenommen werden. Die Verwendung von Kameras bedarf einer vorherigen Zustimmung des Archivpersonals. Das Arbeiten mit Notebooks oder Tablets ist im Benutzerzimmer erlaubt.

§ 5

Vorlage von Archivgut

(1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

(2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und sowohl in gleicher Ordnung ~~und als~~ auch in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere

- (a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
- (b) verblasste Stellen nachzuziehen,
- (c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.

(3) Bemerkt die Benutzerin bzw. der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat sie bzw. er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

(4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 6

Haftung

(1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für die von ihr bzw. ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie bzw. er nachweist, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft.

(2) Die Stadt Sinsheim haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden sowie für die Richtigkeit, die Vollständigkeit und Qualität eigener oder in Auftrag gegebener Reproduktionen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7

Auswertung des Archivguts

Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Sinsheim, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt Sinsheim von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 8

Belegexemplare

~~(1) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 des Pflichtexemplargesetzes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfaßt oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.~~

(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.

~~(2) Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplares insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann er dem Stadtarchiv entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplares verlangen.~~

~~(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.~~

~~(4) Beruht das Druckwerk oder nicht veröffentlichte Schriftwerk die Arbeit nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs/Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliografischen Angaben anzuzeigen und dem Stadtarchiv eine Vervielfältigung kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zu überlassen zur Verfügung zu stellen.~~

~~(5) Ohne Zustimmung des Benutzers dürfen nichtveröffentlichte Schriftwerke vom Stadtarchiv nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden; anderen Personen darf keine Einsicht in nichtveröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Absatz 5 findet keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.~~

§ 9

Reproduktionen und Editionen

(1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Sinsheim. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle in der Form „Stadtarchiv Sinsheim [Bestandssignatur]“ verwendet werden. Die Wiederverwendung von reproduziertem Archivgut ist erneut genehmigungspflichtig. Die sekundäre Reproduktion bzw. die Weiterverwendung auf der Basis eines bereits bestehenden Druckwerks oder eines online verfügbaren Objekts bedarf ebenfalls der Genehmigung durch das Archiv.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 10

Gebühren

(1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sinsheim in der jeweiligen Fassung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 2).

(2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche, ~~und~~ orts- und heimatgeschichtliche, unterrichtsbezogene, rechtliche und amtliche sowie im öffentlichen Interesse liegende Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Gleiches gilt gegenüber Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen sowie bei Kooperationen mit Vereinen und anderen Institutionen.

§ 11

Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Archivordnung vom 29. Januar 1991 aufgehoben.

Sinsheim, den [Datum]

gez.

(Jörg Albrecht)
Oberbürgermeister

Anlage 1 Sperrfristen

Auszug aus dem Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG) in der Fassung vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201):

§ 6

Nutzung des Archivguts

(2) Archivgut darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es frühestens 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; kann der Todestag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.

(3) Die Sperrfristen nach Absatz 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(4) Das Landesarchiv kann Sperrfristen um höchstens 20 Jahre verlängern, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen dies erfordern. Das Landesarchiv kann Sperrfristen verkürzen, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen. Eine Verkürzung der Sperrfrist nach Absatz 2 Satz 3 ist nur zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihr Ehegatte, ihr Lebenspartner, ihre Kinder oder ihre Eltern eingewilligt haben oder wenn die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, unerlässlich ist und durch Anonymisierung oder durch andere Maßnahmen die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Bei einer Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken kann von einer Anonymisierung abgesehen werden, wenn das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könnte.

(5) Für die Nutzung von Archivgut durch Behörden, Gerichte und sonstige Stellen des Landes, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, gelten die Sperrfristen der Absätze 2 und 4 nicht, es sei denn, dass das Archivgut durch diese Stellen auf Grund von Rechtsvorschriften hätten gesperrt oder vernichtet werden müssen. § 24 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 6 a

Unterlagen von Stellen des Bundes, bundesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften

(2) Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 10 oder 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt und das von anderen

als den in § 2 Abs. 1 des Bundesarchivgesetzes genannten Stellen öffentlichen Archiven übergeben worden ist, gelten § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 des Bundesarchivgesetzes entsprechend.

Auszug aus dem **Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG)** vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257)

§ 6

Anbietetung und Abgabe von Unterlagen, die einer Geheimhaltungs-, Vernichtungs- oder Löschungspflicht unterliegen

(4) Unterlagen, die den Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung oder dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegen oder Angaben über Verhältnisse eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, dürfen dem Bundesarchiv oder, im Fall des § 7, dem zuständigen Landes- oder Kommunalarchiv auch von anderen Stellen als den öffentlichen Stellen des Bundes zur Archivierung angeboten und abgegeben werden.

Anlage 2
Gebührenverzeichnis

Die Bereitstellung von Archivalien und deren Sichtung durch die Benutzerinnen bzw. Benutzer vor Ort ist kostenfrei. Für folgende Leistungen fallen jedoch Gebühren an.

<u>Auskünfte</u>	
<u>Aufwändige schriftliche und mündliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Nachforschungen</u>	
<u>je vollendete 15 Minuten</u>	<u>12,00 EUR</u>
<u>Auskunft aus archivierten Melderegistern</u>	<u>10,00 EUR</u>
<u>Reproduktionen</u>	
<u>Arbeitskopien (150 dpi im PDF-Format)</u>	
<u>pro Scan</u>	<u>0,50 EUR</u>
<u>Digitalisate in druckfähiger Qualität (300 dpi im TIFF-Format, Anfertigung nur durch Archivpersonal)</u>	
<u>pro Scan</u>	<u>0,80 EUR</u>
<u>Bereitstellung für Datenträger oder digitale Übermittlung</u>	<u>3,00 EUR</u>
<u>Nutzungsrechte</u>	
<u>Für die Veröffentlichung von Reproduktionen zu privaten, wissenschaftlichen, orts- und heimatgeschichtlichen sowie unterrichtsbezogenen Zwecken werden keine Gebühren erhoben.</u>	
<u>Publikationen im Druck (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen, Kalender, Plakate, Ansichtskarten etc.) oder auf CD-/DVD-ROM zu gewerblichen Zwecken je Vorlage</u>	
<u>bei einer Auflage bis 2.000 Exemplaren</u>	<u>20,00 EUR</u>
<u>bei einer Auflage von mehr als 2.000 Exemplaren</u>	<u>40,00 EUR</u>
<u>Publikationen in Film und Fernsehen je Vorlage</u>	<u>50,00 EUR</u>
<u>Publikationen im Internet je Vorlage</u>	<u>50,00 EUR</u>
<u>Bei Neuauflagen, Nachdrucken, Übersetzungen und Lizenzausgaben ist ein erneuter Erwerb von Nutzungsrechten notwendig.</u>	

Im Einzelfall kann gemäß den Bestimmungen der Archivordnung § 10, Absatz 3 auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.